

Evaluierung von Lehrveranstaltungen

Dienstvereinbarung zur Evaluierung der Lehre

Marika Fleischer

Dienstvereinbarung zur Evaluierung der Lehre

Rückblick:

- April 2013: Entwurf einer DV wird an ProR Göbel versandt
Entwurf enthielt umfangreiche Regelungen aus der
Evaluationsordnung der UR
- März und Juli 2014: Treffen einer AG bestehend aus ProR Göbel,
Mitglied SK Studium und Lehre, ZQS/HQE, D4, WPR

Dienstvereinbarung zur Evaluierung der Lehre

Aktueller Diskussionsstand

- keine Dopplung von Regelungen in Qualitätsordnung (QO) und DV
 - statt dessen rechtsverbindliche Formulierung in DV, dass Regelungen in QO auch Bestandteil der DV sind
 - PR wird in Beratungen zur QO einbezogen
- erhebliche Kürzung des ursprünglichen Entwurfs der DV

Kern: Beteiligung/Rechte der betroffenen Lehrenden und der Personalräte

Dienstvereinbarung zur Evaluierung der Lehre

Dissenspunkte I

Text in Entwurf PR:

„Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Ergebnisse nicht zu disziplinarischen bzw. arbeitsrechtlichen Maßnahmen gegenüber Lehrenden führen.“

- ➔ Zunächst kategorische Ablehnung durch D4: Streichung/relativierende Formulierung verlangt
- ➔ jüngste Entwicklung: Rücknahme dieser Ansicht + Vorschlag Ergänzung:
„Problematische Ergebnisse werden zwischen Studiendekan und Lehrenden außerhalb des Arbeitsrechts geklärt“ (oder sinngemäße Formulierung)

Dienstvereinbarung zur Evaluierung der Lehre

Dissenspunkte II

Text in Entwurf PR:

„Zur Klärung mitbestimmungspflichtiger Inhalte sind die Fragebögen den Personalräten vorzulegen.“

- ➔ Mitbestimmungsanspruch des PR wird durch D4 verneint, Streichung verlangt
- ➔ Auch hier liegt jetzt neues Gesprächsangebot vor
- ➔ Vorlage vorab zur Information/Kenntnisnahme erscheint möglich